Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen und Leistungen der DiIT GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden all gemeinen Geschäftsbedingungen soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Zusätzlich sind unsere AGB im Internet unter www.diit.de/de/diit_agb_deu und auf der Homepage der DiIT GmbH (www.diit.de) unter „Service“ jederzeit frei abrufbar und können vom Besteller in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(2) Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden (Auftraggeber) sind nur wirksam, wenn – und insoweit nur für den betroffenen Einzelfall - sie von der DiIT GmbH (Auftragnehmer) als Zusatz zu diesen AGB schriftlich bestätigt wurden. Das Gleiche gilt für die Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Im Einzelfall ausdrücklich getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser AGB) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – die schriftliche Bestätigung von DiIT GmbH an den Auftraggeber maßgeblich.

2 Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

(1) Alle Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Einfuhr und Ausfuhrabgaben sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer. Verlangt der Kunde eine besondere Verpackungsart, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

(2) Die Preisstellung erfolgt in Euro.

(3) Zusätze bzw. Erweiterungen, welche mit der jeweiligen Grundeinheit bestellt werden, werden zu den angebotenen Preisen in Rechnung gestellt. Bei nachträglicher Bestellung von Zusatzgeräten wird eine zusätzliche Installationsgebühr erhoben. Wenn nicht anders angegeben, werden die Kosten für Installation und Herstellung der Betriebsfähigkeit gesondert in Rechnung gestellt. Zusätze oder Abänderungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar und fällig innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(5) Bei Zahlungsverzug sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 % zu zahlen. Bis zum Zahlungseingang können weitere Lieferungen zurückgehalten werden.

(6) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von der DiIT GmbH nicht anerkannter oder nicht als rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

3 Lieferungen und Leistungen

(1) Die Angebote der DiIT GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der DiIT GmbH, spätestens jedoch durch widerspruchslose Entgegennahme der Lieferung durch den Kunden und einer durch die DiIT GmbH ausgestellten Rechnung zustande. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.

(2) DiIT GmbH ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden geänderte und angepasste Vertragsprodukte zu liefern, soweit sie unter Abwägung aller Umstände für den Auftraggeber zumutbar sind.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, ist die DiIT GmbH berechtigt - aber nicht verpflichtet - die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten haben keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

4 Rücktrittrecht für die DiIT GmbH

DiIT GmbH ist berechtigt, von einem Einzelvertrag oder sämtlichen Verträgen mit einem Kunden zu rückzutreten, wenn nachweisbare Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit des Kunden auftreten.

5 Untersuchungspflicht, Mängelrüge, Abnahme und Gefahrenübergang

(1) Der Kunde hat die Liefergegenstände, insbesondere auch Software, nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und auf Mängel zu untersuchen.

(2) Rechts- oder Sachmängel sowie die Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferung („Mängel“) sind – soweit sie offensichtlich oder im Rahmen einer ordentlichen Untersuchung nach Abs. (1) zu entdecken sind – vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang des Liefergegenstandes, schriftlich geltend zu machen. Bei der Eingangsprüfung nicht erkennbare

Mängel sind vom Kunden ebenfalls unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen. Erfolgt die Mangelrüge nicht rechtzeitig, kann der Kunde keine Mangelrechte für die betreffenden Mängel geltend machen.

(3) Sofern eine Abnahme erforderlich ist, gilt diese als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferungen Mängel rügt. Unwesentliche Mängel, wie etwa Fehler, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragte oder andere Personen, die von der DiIT GmbH benannt sind, bei direkter Lieferung von der DiIT GmbH an den Kunden mit unmittelbarer Übergabe des Vertragsproduktes an den Kunden über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der DiIT GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Bestimmungen gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigungen bzw. entgeltlichen Serviceleistungen.

6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer Forderungen gegen den Kunden Eigentum der DiIT GmbH. Sofern es sich bei der gelieferten Ware um Software handelt, ist der Kunde erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises zur Nutzung der Software berechtigt.
Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentum der DiIT GmbH stehenden Waren mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern.

(2) Bei Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegenüber seinen Kunden in Höhe des Brutto-Rechnungsbetrages mit allen Nebenrechten zur Sicherheit an die DiIT GmbH ab. Steht die weiterveräußerte Ware im Miteigentum der DiIT GmbH, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteil des Miteigentums der DiIT GmbH entspricht. Die DiIT GmbH nimmt hiermit die vorstehenden Abtretungen an.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die an die DiIT GmbH nach vorstehendem Absatz abgetretenen Forderungen auch tatsächlich auf die DiIT GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht

berechtigt. Er darf die Vorbehaltsware insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Der Kunde ist zur Einziehung von an DIIT GmbH abgetretenen Forderungen so lange berechtigt, bis die DiIT GmbH diese Einziehungsermächtigung widerruft. Mit Widerruf der Einziehungsermächtigung hat der Kunde zudem die Abtretung gegenüber seinen Kunden offenzulegen.

7 Durchführung des Auftrages

Die Durchführung der Arbeiten kann ganz oder teilweise in den Geschäftsräumen des Auftraggebers stattfinden, wenn dies erforderlich ist oder vom Auftraggeber gewünscht wird und der Auftraggeber die anfallenden Nebenkosten übernimmt. Auftragsbedingte Reisezeiten für Hin- und Rückfahrt sind ein Teil der Arbeitszeit. Der Auftraggeber hat termingerecht vor Abschluss der Programmierentwicklungsarbeiten die erforderlichen Testdaten zur Verfügung zu stellen. Die ausgetesteten Programme oder sonstigen Arbeitsergebnisse werden dem Auftraggeber über geben und sind von ihm unverzüglich abzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber es unterlässt, Testdaten zur Verfügung zu stellen. Die Abnahme wird mit einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichneten Protokoll festgestellt. Wird kein Protokoll unterzeichnet und/oder schweigt der Auftraggeber, so gelten die Programme vier Wochen nach Übergabe als abgenommen.

8 Softwarenutzung

Sofern die Lieferung in der Lieferung von Software besteht, gewährt die DiIT GmbH dem Auftraggeber das Recht zur uneingeschränkten Nutzung der Software auf dem dafür vorgesehenen Rechner. Die Softwarelizenz darf, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht unterlizensiert werden und ist nicht übertragbar.

9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer für notwendige Informationen und Entscheidungen zur Verfügung steht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer jede für die Durchführung des Auftrages notwendige Unterstützung zu gewähren.

10 Installation

Ist die Installation durch die DiIT GmbH zum Vertragsgegenstand gemacht worden, so hat der Kunde zum vorgesehenen Liefertermin einen geeigneten Standort, die vorgesehenen Anschlüsse, den Haustransport am Aufstellungsort bereitzustellen sowie einen Systemverantwortlichen zu benennen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den bestellten Geräten ausreichend Material, wie zum Beispiel Kabel, Halterung usw. zur Verfügung stehen. Befindet sich der Kunde bezüglich angebotener Installationsleistungen in Annahmeverzug, so ist die DiIT GmbH berechtigt, von der Vereinbarung über die Installation zurückzutreten, wobei dies die Wirksamkeit und den Bestand der Vereinbarung über die Lieferung im Übrigen unberührt lässt.

11 Gewährleistung / Garantie / Haftung

(1) Die DiIT GmbH führt alle ihr übertragenen Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis durch.

(2) Die Lieferungen sind frei von Mängeln, wenn sie den Spezifikationen und Anforderungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung entsprechen. DiIT GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Tauglichkeit der gelieferten Produkte oder für eine bestimmte oder die übliche Verwendung der Produkte.

(3) Tritt ein Mangel auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Übergabe den Mangel zu beseitigen. Die Beseitigung erfolgt innerhalb der Gewährleistung kostenlos, soweit der Auftragnehmer den Mangel zu vertreten hat, der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag und keine Verletzung der Rügeobliegenheiten nach Ziffer (5) dieser AGB vorliegt. Schlägt die Nacherfüllung von der DiIT GmbH auch im zweiten Versuch fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(4) Beruht der Mangel auf Umständen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, rechnet der Auftragnehmer den ihm entstanden Aufwand zu seinen gültigen Sätzen ab. Die anfallenden Reisekosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(5) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen Mangel verursacht werden, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet DiIT GmbH 24 Monate gemäß Ziffer 12 dieser AGB ab Ablieferung der Waren.

(6) Die Gewährleistung gilt nur für den normalen Gebrauch und für den vorgesehenen Verwendungs-

zweck der Geräte. Sie gilt nicht, wenn die Geräte oder Teile davon ohne schriftliches Einverständnis der DiIT GmbH geändert oder außergewöhnlichen oder elektrischen Belastungen unterworfen werden. Die Gewährleistung gilt ferner nicht, wenn Reparatur oder Ersatz von Geräten oder Teilen davon durch Unfall, Fahrlässigkeit, Missbrauch oder durch irgendwelche anderen Gründe als den normalen Gebrauch erforderlich werden.

(7) Die Gewährleistung gilt ferner nur für den Erstkäufer am Lieferort. Erfolgt etwa eine Standortänderung oder ein Weiterverkauf des Systems, so erlischt die Gewährleistung, falls die DiIT GmbH nicht nach Benachrichtigung durch den Erstkäufer im Vorhinein der Übertragung der Gewährleistung zugestimmt hat. Die Kosten für die Überprüfung des neuen Standortes hat der Erstkunde zu tragen.

(8) Der Auftragnehmer haftet nicht für die gewinnbringende Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse.

12 Schadensersatz

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden jedweder Art, auch von Aufwendungsersatzansprüchen und mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie aus unerlaubter Handlung. Vorstehender Haftungsausschluss gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die DiIT GmbH bei Beendigung des Vertrags wegen Verzugs (Rücktritt) sowie im Falle einer von der DiIT GmbH durch leichte Fahrlässigkeit herbeigeführten nachträglichen Unmöglichkeit. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn die DiIT GmbH Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

(2) Die DiIT GmbH haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur - und dies gilt auch dann, wenn leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt werden – wenn:

(a) DiIT GmbH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

(b) DiIT GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands übernommen hat.

(c) schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind; sowie

(d) DiIT GmbH gegen so genannte Kardinalpflichten verstößt, d.h. (aa) bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder (bb) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf

("Kardinalpflichten"). Im Fall letzteren Fall (Kardinalpflichten) ist die Haftung von DiIT GmbH allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadensbeschränkt.

(3) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13 Entwicklungsaufträge

Alle von uns zum Zwecke des Betriebes unserer Systeme entwickelten Betriebsprogramme und Algorithmen sind geistiges Eigentum der DiIT GmbH. Jede Weitergabe an Dritte ist nur mit der schriftlichen Genehmigung der DiIT GmbH möglich. Bei unberechtigter Weitergabe von system-eigenen Betriebsprogrammen oder -teilen, oder Kopien derselben, behält sich die DiIT GmbH das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen vor.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsort für beide Teile ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland wird die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts ausgeschlossen.

15 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Klauseln wirksam. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Klausel tritt dann eine wirksame Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am Nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.